

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eines Gesetzes zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums (Sanktionsmoratorium)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 28. Februar 2022

Die Diakonie Deutschland begrüßt die eindeutige Regelung des Sanktionsmoratoriums für Grundsicherungsbeziehende. Im Zuge der coronabedingten Sonderregelungen waren die geltenden Sanktionsregelungen bereits ausgesetzt worden. Mit der 2. Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung – 2.VZVV wurden die Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu Grundsicherungsleistungen, zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Menschen mit Behinderung und zum Kinderzuschlag über den März 2022 hinaus verlängert. Eine entsprechende Klärung bei den Sanktionsregelungen stand noch aus, was zu unnötiger Verunsicherung bei den Leistungsberechtigten wie auch bei den leistungsgewährenden Stellen führte. Die nunmehr beabsichtigte Klärung ist sinnvoll und notwendig.

Darüber hinaus tritt die Diakonie Deutschland dafür ein, das Sanktionsmoratorium über Dezember 2022 hinaus umzusetzen bis zur Einführung des Bürgergeldes für den Fall, dass die Regelungen zum Bürgergeld nicht wie geplant zum 1.1.2023 in Kraft treten. Damit wäre es möglich, mit der Einführung des Bürgergeldes eine vollständige Neuregelung umzusetzen, ohne zuvor noch einmal in die bisherigen Sanktionsregelungen zurückzufallen.

Die Diakonie Deutschland spricht sich grundsätzlich gegen Leistungskürzungen als verhaltensbedingte Sanktionen bei Leistungsberechtigten aus und geht damit über die Rechtspraxis und Reformvorschläge des BMAS hinaus. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom November 2019 deutlich gemacht, dass die Hürden für Sanktionen sehr hoch gesetzt sind. Eine Sanktionierung von mehr als 30 Prozent des Regelsatzes oder der Kosten der Unterkunft kommt vor diesem Hintergrund kaum in Frage und wurde nach dem Urteil durch die Übergangsregelung des BMAS beendet. Weitere Einschränkungen bei den Sanktionsmöglichkeiten erfolgten mit den coronabedingten Regelungen, die darauf reagierten, dass in der Pandemiesituation keine eindeutigen Rückschlüsse aus dem Verhalten der Leistungsberechtigten gezogen werden konnten, die Sanktionen hätten rechtfertigen können. Ziel muss sein, die Erfahrungen der Vergangenheit auszuwerten und auf dieser Grundlage ein tragfähiges Bürgergeld ohne verhaltensbedingte Sanktionen am Existenzminimum zu gestalten anstatt Ressourcen für die vorübergehende Wiederbelebung eines an sich überholten Instruments aufzuwenden.

Nach den Erfahrungen der Diakonie Deutschland aus der Beratungspraxis treffen Sanktionen in der Regel Personen mit besonderen Schwierigkeiten, gesundheitlichen Einschränkungen, herausfordernden Familiensituationen oder umfassenden Vermittlungshemmnissen. Die

Leistungsberechtigten sind Träger von Rechten und Pflichten. Ihre Situation kann nur durch Beratung, Förderung, Ermutigung und persönliche Betreuung und die aktive Mitgestaltung durch die Betroffenen verbessert werden.

Da sich der Sanktionsmechanismus nach dem SGB II von seinem gesamten Zuschnitt her nicht auf die Personen begrenzen lässt, die tatsächlich kooperationsunwillig sind, ist eine Korrektur im Rahmen des bestehenden Systems und dessen Fokussierung auf die begrenzte Personengruppe der tatsächlich Kooperationsunwilligen ausgeschlossen. Zudem ist auch bei diesen Personen das Existenzminimum besonders schutzbedürftig. Die Gewährleistung dieses soziokulturellen Existenzminimums ist das Ziel der Grundsicherung. Unabhängig vom Verhalten der Einzelnen muss es für jede und jeden immer und ohne Einschränkungen als Mindestmaß gewährleistet sein.

Sanktionen

- kürzen das Existenzminimum,
- treffen Menschen, die generell Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden haben,
- nehmen keine Rücksicht auf besondere Problemlagen,
- treffen Menschen, die sich bemühen, aber ungeschickt agieren,
- treffen die ganze Bedarfsgemeinschaft,
- sind alternativlos und werden etwa nicht durch Sachleistungen kompensiert und
- sind in der Konsequenz härter als Strafen bei Rechtsverstößen.

Kurz erläutert finden sich die genannten Argumente im Positionspapier „[Sieben Gründe, warum Hartz -Sanktionen der falsche Weg sind](#)“.

Ansprechpartner:in

Michael David
Sozialpolitik gegen Armut und soziale Ausgrenzung
Zentrum Migration und Soziales, Diakonie Deutschland
Telefon: +49 30 652 11-1636
michael.david@diakonie.de

Dr. Friederike Mussnug
Sozialrecht
Zentrum Recht und Wirtschaft, Diakonie Deutschland
T +49 30 652 11-1601
friederike.mussnug@diakonie.de